

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 18. April 1946

20. Stück

63. Bundesverfassungsgesetz: Arbeitspflichtgesetz.  
 64. Bundesgesetz: Zweite Behördenüberleitungsgesetz-Novelle.  
 65. Bundesgesetz: Aufhebung des Repatriierungsgesetzes.  
 66. Bundesgesetz: Die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgerecht zuständig wäre.  
 67. Bundesgesetz: Aufhebung des Gesetzes, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.  
 68. Verordnung: 2. Holzaufbringungsverordnung.  
 69. Verordnung: Ausdehnung des Rechtes auf Anforderung einzelner Wohnräume in Wien.

### 63. Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946 über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Allgemeines.

§ 1. (1) Zur Durchführung dringender, durch den Notstand von Staat und Wirtschaft bedingter Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues können arbeitsfähige Personen, die in Österreich ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Arbeitsleistung auf begrenzte Dauer verpflichtet werden (Arbeitspflicht). Zu diesem Zwecke kann auch privaten und öffentlichen Dienstgebern mit mehr als drei beschäftigten Personen die vorübergehende Abgabe von Arbeitskräften vorgeschrieben werden.

(2) Von der Arbeitspflicht sind ausgenommen:

- a) Männliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 55. Lebensjahr überschritten haben, sowie weibliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 40. Lebensjahr überschritten haben; bei Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13 (Verbotsgesetz), genannt sind, erhöht sich die obere Altersgrenze auf 60 Jahre für männliche und auf 50 Jahre für weibliche Personen;
- b) Frauen, die, ohne eine Hilfskraft zu beschäftigen, für vollbeschäftigte oder pflegebedürftige Haushaltsangehörige den Haushalt führen;
- c) Frauen, die mindestens ein Kind haben, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im gemeinsamen Haushalt mit der Frau lebt und in ihrer Pflege steht;
- d) Schwangere;

- e) vollbeschäftigte berufstätige Frauen;
- f) Kriegsbeschädigte, deren Erwerbsminderung mindestens 40 v. H. beträgt oder den Anspruch auf Versehrtenlohn der Stufen II, III oder IV begründet, sowie Arbeits- und Unfallinvaliden, wenn die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr als 40 v. H. beträgt, und die in § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2) des Opfer-Fürsorgegesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, bezeichneten Personen;
- g) Geistliche und Ordenspersonen;
- h) ausländische Staatsangehörige, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder Entscheidungen des Alliierten Rates Befreiungen bestehen.

#### Herañzuziehender Personenkreis.

§ 2. (1) Zur Arbeitspflicht im Rahmen des § 1 sind nach Maßgabe des Bedarfes und gemäß der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien bestimmten Reihenfolge der Arbeiten heranzuziehen:

- a) Personen, die in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind;
- b) Personen, die keinem geregelten Erwerb, der sie voll in Anspruch nimmt, nachgehen;
- c) Männer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

(2) Wenn der Umfang der auszuführenden Arbeiten (§ 3) es erfordert, kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien der Personenkreis des Abs. (1), lit. c, innerhalb des im § 1, Abs. (1) und (2), umschriebenen Geltungsbereiches entsprechend erweitert werden.

(3) Personen, die im Erwerbsleben vollbeschäftigt sind und nicht in den §§ 4 und 12 des Verbotsgesetzes genannt sind, dürfen zu Arbeiten im

Sinne des § 3 nur verpflichtet werden, wenn andernfalls mangels geeigneter Arbeitskräfte die Durchführung dieser Arbeiten gefährdet würde; solche Personen dürfen nur im Rahmen ihres bisherigen Berufes eingesetzt werden. Die gleiche Einschränkung hinsichtlich der Heranziehung zur Arbeitspflicht gilt für Personen, die in ihrer Berufsausbildung vollbeschäftigt sind, sowie für die Studierenden der Hochschulen und für Schüler, wenn sie durch die Ausbildung voll in Anspruch genommen sind und den ordnungsmäßigen Fortgang ihrer Studien, beziehungsweise den ordnungsmäßigen Besuch der Schule nachweisen.

(4) Jugendliche im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können aus erzieherischen Gründen auch in Gemeinschaftsgruppen zusammengefaßt werden. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung.

#### Zugelassene Arbeiten.

§ 3. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bezeichnet im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und nach Anhörung der Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer die Arbeiten der Ernährungssicherung und des Wiederaufbaues, zu deren Durchführung die Arbeitspflicht angewendet werden kann.

#### Durchführung der Arbeitsverpflichtung.

§ 4. Dienstgeber, die die Zuweisung von Arbeitskräften zur Durchführung der im § 3 bezeichneten Arbeiten im Wege der Arbeitspflicht beanspruchen, haben bei dem nach dem Betriebsitz zuständigen Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag hat Angaben über die Arbeiten, für welche die Arbeitskräfte angefordert werden, und über die Arbeitsbedingungen zu enthalten.

§ 5. (1) Bei der Heranziehung zur Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt die persönlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Personen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichtung darf nur zu einer Arbeit ausgesprochen werden, die den körperlichen Fähigkeiten des zu Verpflichtenden entspricht und angemessen entlohnt ist. Die körperliche Eignung ist im Zweifelsfalle im Wege ärztlicher Untersuchung durch den vom Arbeitsamt bestimmten Arzt festzustellen.

(3) Grundsätzlich sollen Personen nur auf Arbeitsplätze an ihrem Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet werden. Erweist sich in Ausnahmefällen die Verpflichtung nach auswärts als unvermeidbar, weil andernfalls die Durchführung dringender Arbeiten auf Schwierig-

keiten stoßen würde, so hat sie zur Voraussetzung, daß am Arbeitsort Verpflegung und Unterkunft vorhanden sind; falls der zu Verpflichtende bisher mit Familienangehörigen zusammengelebt hat, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, ist weitere Voraussetzung, daß die Versorgung dieser Angehörigen durch die Verpflichtung nach auswärts nicht gefährdet wird. Wenn sich die Notwendigkeit erweist, Arbeitskräfte außerhalb ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes zu verpflichten, so sind in erster Linie beschäftigungslose Personen, die unter die Bestimmungen des § 2, Abs. (1), lit. a, fallen, zu verpflichten.

§ 6. (1) Die Arbeitsverpflichtung wird durch das Arbeitsamt ausgesprochen, in dessen Sprengel die zu verpflichtende Person ihren Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen ihren Aufenthalt hat. Sie hat mittels schriftlichen Bescheides (Verpflichtungsbescheid) zu erfolgen.

(2) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Verpflichteten, Name und Ort des Betriebes, in dem sich der Arbeitsplatz befindet (Aufnahmebetrieb), Art der Dienstleistung, Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Dienstleistung; steht der Verpflichtete in Beschäftigung, so muß der Verpflichtungsbescheid auch Name und Standort des Betriebes, in dem der Verpflichtete bisher beschäftigt war (Stammbetrieb), enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist dem Verpflichteten und in Abschrift dem Inhaber des Aufnahmebetriebes sowie in den Fällen, in denen der Verpflichtete in Beschäftigung steht, auch dem Inhaber des Stammbetriebes zuzustellen.

§ 7. (1) Vor der Verpflichtung hat das Arbeitsamt die zu verpflichtende Person und, wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch den Dienstgeber zu hören. Der zu verpflichtenden Person sind dabei die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung erfolgen soll, bekanntzugeben.

(2) Erhebt der zu Verpflichtende begründete Einwendungen gegen die beabsichtigte Verpflichtung, so trifft das Arbeitsamt die Entscheidung über die Verpflichtung in einem paritätischen Ausschuß. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber des Stammbetriebes begründete Einwendungen erhebt.

(3) Der Ausschuß [Abs. (2)] besteht aus dem Leiter des Arbeitsamtes als Vorsitzenden und aus je einem Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Leiter des Landesarbeitsamtes über Vorschlag der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Wenn es sich um die Verpflichtung weiblicher Personen handelt, ist als Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer nach Tunlichkeit eine weibliche Vertreterin heranzuziehen. Der Leiter des Ar-

beisamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Arbeitsamtes betrauen. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die beiden Beisitzer anwesend sind, er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Im Bedarfsfälle können bei einem Arbeitsamt auch mehrere solche Ausschüsse bestellt werden. Ist ein Ausschußmitglied an der zu entscheidenden Sache selbst interessiert oder sonst befangen, so hat es für diesen Fall auszuscheiden, an seine Stelle hat ein Ersatzmitglied zu treten.

§ 8. (1) Gegen den Verpflichtungsbescheid steht dem Verpflichteten und gegebenenfalls dem Stammbetrieb innerhalb einer Woche das Recht der Berufung an das Landesarbeitsamt zu. Der Berufung kommt aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn der zu Verpflichtende in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

(2) Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt in einem Ausschuß, der aus dem Leiter des Landesarbeitsamtes als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Dienstgeber und der Dienstnehmer besteht. Die Beisitzer (Ersatzmänner) werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer bestellt. Der Leiter des Landesarbeitsamtes kann mit dem Vorsitz im Ausschuß an seiner Stelle auch einen Bediensteten des Landesarbeitsamtes betrauen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sind bei der Abstimmung Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer in ungleicher Zahl anwesend, so scheidet für die Abstimmung die Überzahl aus; wer ausscheidet, bestimmt im Streitfälle das Los. Die Entscheidung des Landesarbeitsamtes ist endgültig.

(3) Das Landesarbeitsamt kann Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten der Arbeitsverpflichtung in Ausübung des Aufsichtsrechtes von Amtes wegen aufheben oder abändern. Die bezügliche Entscheidung ist dem Ausschuß nach Abs. (2) vorbehalten.

(4) Auf das Verfahren der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter in Angelegenheiten dieses Verfassungsgesetzes finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274, Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

#### Dauer der Verpflichtung.

§ 9. (1) Die Verpflichtung ist nur für einen begrenzten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum auszusprechen.

(2) Bei dringendem Bedarf kann die Verpflichtung über Antrag des Aufnahmebetriebes einmalig um höchstens sechs weitere Monate ver-

längert werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 entsprechend.

(3) Wenn triftige Gründe vorliegen, kann die Verpflichtung vor Ablauf der im Verpflichtungsbescheid festgesetzten Dauer von dem Arbeitsamt aufgehoben werden, das die Verpflichtung ausgesprochen hat.

#### Pflichten des Dienstnehmers.

§ 10. (1) Der Verpflichtete hat die Beschäftigung zu dem im Verpflichtungsbescheid angegebenen Zeitpunkt anzutreten. Er darf das durch die Arbeitsverpflichtung begründete Dienstverhältnis vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung nicht ohne Zustimmung des Arbeitsamtes aufgeben und auch nicht vorübergehend ohne triftige Gründe der Arbeit fernbleiben.

(2) Nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung hat sich der Verpflichtete sogleich beim Arbeitsamt zu melden; wenn er jedoch aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus verpflichtet wurde, hat er in seinen Stammbetrieb zurückzukehren. Der Inhaber des Aufnahmebetriebes ist verpflichtet, unverzüglich das Arbeitsamt, das die Verpflichtung ausgesprochen hat, zu verständigen, wenn der Verpflichtete nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung oder vorher aus dem Betrieb ausgeschieden oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit ferngeblieben ist.

#### Dienstrechtliche Bestimmungen.

§ 11. (1) Zwischen dem Verpflichteten und dem jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes besteht ein Dienstverhältnis für die Dauer der Verpflichtung.

(2) Die verpflichteten Dienstnehmer dürfen nur nach Maßgabe des Verpflichtungsbescheides verwendet werden.

(3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis richten sich nach den für den Aufnahmebetrieb geltenden Arbeitsbedingungen unter Bedachtnahme auf die im Verpflichtungsbescheid festgesetzte Art der Dienstleistung.

(4) Ist der Dienstnehmer infolge der Verpflichtung gezwungen, getrennt von Angehörigen zu leben, mit denen er bis zum Zeitpunkt der Verpflichtung im gemeinsamen Haushalt gelebt und zu deren Unterhalt er auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung wesentlich beigetragen hat, so gebührt ihm zur Deckung des durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Mehraufwandes ein Trennungszuschlag, den der Dienstgeber zu leisten hat.

(5) Die Kosten der erstmaligen Reise des Verpflichteten von seinem Wohnort zum Arbeitsort sowie die Kosten der Rückreise nach Beendigung der Verpflichtung trägt der Aufnahmebetrieb.

(6) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu den Abs. (4) und (5) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 12. (1) Für das Dienstverhältnis von Personen, die im Zeitpunkt der Verpflichtung in einem Dienstverhältnis standen, gelten überdies nachstehende Bestimmungen:

- a) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Stammbetrieb ruhen für die Dauer der Verpflichtung. Soweit Rechtsansprüche des Dienstnehmers sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, ist die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit mit der Dienstzeit im Stammbetrieb zusammenzurechnen.
- b) Während der Dauer der Verpflichtung darf das Dienstverhältnis zum Stammbetrieb vom Dienstgeber nicht gekündigt werden. In besonderen Fällen kann das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Vertrauensmann) Ausnahmen hiervon bewilligen.
- c) Hat ein verpflichteter Dienstnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zum Stammbetrieb eine Dienst- oder Werkwohnung inne, so darf der Vermieter während der Dauer der Verpflichtung die Wohnung nicht kündigen.
- d) Bleibt das Entgelt im Aufnahmebetrieb hinter dem Entgelt zurück, das der Dienstnehmer im Stammbetrieb bezogen hat, so hat er gegen den jeweiligen Inhaber des Aufnahmebetriebes Anspruch auf eine Ausgleichszulage im Ausmaße des Unterschiedsbetrages.
- e) Das Entgelt, auf das der verpflichtete Dienstnehmer während desurlaubes Anspruch hat, ist von den jeweiligen Inhabern des Aufnahmebetriebes und des Stammbetriebes anteilmäßig zu tragen, wenn das Dienstverhältnis im Aufnahmebetrieb mindestens einen Monat gedauert hat.
- f) Bestehende sozialversicherungs- oder versorgungsrechtliche Verhältnisse der verpflichteten Dienstnehmer auf Grund der Beschäftigung im Stammbetrieb bleiben während der Dauer der Beurlaubung im Stammbetrieb unberührt, jedoch tritt an die Stelle dieses Betriebes hinsichtlich der Pflicht zu Meldungen und Beitragszahlungen der Aufnahmebetrieb; ein allenfalls höherer Lohn im Aufnahmebetrieb ist der Sozialversicherung (Versorgung) zugrunde zu legen.

(2) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu Abs. (1) trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

#### Auskunftspflicht und Kontrollmaßnahmen.

§ 13. Alle Personen, die ihren dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet haben, sind verpflichtet, über allgemeine

oder namentliche Aufforderung sich beim Arbeitsamt zu melden, diesem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen persönlich beim Arbeitsamt zu erscheinen. Ihnen kann die Verpflichtung auferlegt werden, im Besitze eines Ausweises zu sein, aus dem hervorgeht, daß sie einer geregelten Beschäftigung nachgehen oder sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Alle öffentlichen und privaten Dienstgeber, die akademischen Behörden, die Schulleitungen und die Berufsvertretungen der selbständig Erwerbstätigen einschließlich der Angehörigen der freien Berufe sind gehalten, über Anordnung des Landesarbeitsamtes bei der Ausstellung dieses Ausweises mitzuwirken und den sonst an sie in Durchführung dieses Gesetzes gerichteten Ersuchen des Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes zu entsprechen.

#### Strafbestimmungen.

§ 14. (1) Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt, oder wer zur Umgehung dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, wird, sofern diese Tat nach den geltenden Gesetzen nicht strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Unabhängig von den Vorschriften des Abs. (1) kann gegen Personen, die sich geflissentlich weigern, der Arbeitspflicht nachzukommen, den Arbeitsplatz ohne Zustimmung des Arbeitsamtes verlassen oder ohne triftigen Grund vorübergehend der Arbeit fernbleiben (§ 10), vom Arbeitsamt die Kürzung oder der Entzug der Lebensmittelzuteilungen für jeweils höchstens vier Wochen verfügt werden. Diese Entscheidung obliegt dem paritätischen Ausschuß [§ 7, Abs. (2)].

#### Außerkräfttreten reichsrechtlicher Vorschriften.

§ 15. (1) Durch dieses Verfassungsgesetz werden die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

Abschnitt I der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 206;

die Erste Durchführungsanordnung hiezu vom 2. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 403;

die Anordnung des Reichsarbeitsministers über Unterstützung für Dienstverpflichtete vom 4. September 1939, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207, und die Durchführungserlasse hiezu;

die Vierte Durchführungsanordnung vom 28. November 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1532, in der Fassung der Änderungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutsches R. G. Bl. I S. 156;

die Fünfte Durchführungsanordnung vom 5. Juli 1944, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 162, und

die Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes vom 7. März 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 105.

(2) Für Dienstverpflichtungen, die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes auf Grund der im Abs. (1) angeführten Vorschriften im Bereiche der Republik Österreich ausgesprochen worden sind, gelten folgende Sonderbestimmungen: Hat das Dienstverhältnis eines Angestellten im Aufnahmebetrieb mindestens sechs Monate gedauert und ist seit der Beendigung der Verpflichtung ein Zeitraum von achtzehn Monaten noch nicht verstrichen, so hat der Inhaber des Aufnahmebetriebes dem Inhaber des Stammbetriebes im Falle einer Kündigung des Dienstverhältnisses nach Beendigung der Dienstverpflichtung den Teil des Entgeltes, auf das der Angestellte während der Kündigungsfrist Anspruch hat, sowie den Teil des allenfalls zustehenden Abfertigungsbetrages zu ersetzen, der dem Verhältnis der im Aufnahmebetrieb zurückgelegten Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit im Stammbetrieb einschließlich der Zeit der Verpflichtung entspricht; hiebei sind die Ansprüche des Dienstnehmers nur insoweit zugrunde zu legen, als sie den gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung und Abfertigung entsprechen.

#### Wirksamkeit und Vollziehung.

§ 16. (1) Dieses Verfassungsgesetz tritt am 31. Dezember 1946 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Fleischacker

**64.** Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, abgeändert wird (Zweite Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. § 3, Abs. (2), Ziffer 1, erhält folgende Fassung:

„1. Das Bundeskanzleramt übernimmt aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Angelegenheiten des agrarstatistischen Dienstes;

aus dem Geschäftsbereich des ehemaligen Bundesministeriums für Handel und Verkehr die Angelegenheiten des handelsstatistischen Dienstes.“

2. In § 3, Abs. (2), Ziffer 3, werden die Punkte a und b gestrichen, die Punkte c und d erhalten die Bezeichnung a und b.

3. § 16 hat zu lauten:

„An die Stelle der staatlichen Schutzpolizei treten die Sicherheitswachen der Bundespolizeibehörden als bewaffnete Wackkörper zur Vernehmung des öffentlichen Sicherheitsdienstes.“

4. § 20, Abs. (1), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gendarmerie wird als bewaffneter Wackkörper eingerichtet.“

5. Der letzte Halbsatz des § 40 erhält folgende Fassung:

„soweit sie nicht das Bundesministerium für Finanzen selbst ausübt.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit aber nur der Wirkungsbereich eines Bundesministeriums berührt wird, dieses Bundesministerium betraut.

#### Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Fleischacker	Frenzel
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Weinberger

**65.** Bundesgesetz vom 18. Jänner 1946, womit das Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (Repatriierungsgesetz) vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 11, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (Repatriierungsgesetz) vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 11, und die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung der Provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945 über die Repatriierungskommission, St. G. Bl. Nr. 57, werden aufgehoben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

#### Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Fleischacker	Frenzel
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Weinberger

**66. Bundesgesetz vom 30. Jänner 1946 über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Ersucht ein Staat in einer Strafsache, für die nach österreichischem Recht gemäß § 1, Abs. (1), des Verfassungsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, das Volksgericht zuständig wäre, um Rechtshilfe oder um die Auslieferung oder Durchlieferung einer Person, so kann die Rechtshilfe auch dann gewährt und die Auslieferung oder Durchlieferung auch dann bewilligt werden, wenn die Tat aus politischen Beweggründen und zu politischen Zwecken begangen worden ist.

§ 2. Für das Verfahren in diesen Angelegenheiten gelten die sonst für solche Verfahren bestehenden Vorschriften; es ist jedoch in Auslieferungssachen für das nach § 59 StPO. einzuleitende Vorverfahren das Volksgericht, in dessen Sprengel der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und in Ermangelung eines solchen das Volksgericht zuständig, in dessen Sprengel er betreten wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

**67. Bundesgesetz vom 19. Februar 1946 über die Aufhebung des Gesetzes vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Gesetz vom 24. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 97, betreffend reichsdeutschen Bergwerksbesitz in der Republik Österreich, wird hiemit aufgehoben.

(2) Die gemäß § 1, Absatz (3), des aufzuhebenden Gesetzes bereits eingetragenen bürgerlichen, Anmerkungen des Veräußerungs-, bzw. Belastungsverbot sind im Bergbuche zu löschen. Den Antrag auf Löschung stellt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

	Renner	
Figl		Fleischacker

**68. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Jänner 1946, betreffend die Erzeugung und die Aufbringung von Holz sowie forstlichen Nebenprodukten (2. Holzaufbringungsverordnung).**

Auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 70, über die Bewirtschaftung von Holz, Holzhalbwaren und forstlichen Nebenprodukten (Holzwirtschaftsgesetz) wird verordnet:

#### Forstwirtschaftsjahr.

§ 1. Die Dauer des Forstwirtschaftsjahres wird für die Winter- und Sommerschlägerungsgebiete Österreichs einheitlich auf die Zeit vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres festgelegt. Das Forstwirtschaftsjahr wird mit der Jahreszahl seines Beginnes bezeichnet.

#### Holzeinschlagserklärung.

§ 2. (1) Jeder Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die im nächsten Forstwirtschaftsjahr erzeugbaren Mengen an Holz und Gerbrinde, nach Rohsortimenten gegliedert, alljährlich bis 31. Dezember der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) schriftlich auf dem vorgeschriebenen Vordrucke bekanntzugeben (Holzeinschlagserklärung). Für das Forstwirtschaftsjahr 1946 hat die Bekanntgabe der Holzeinschlagserklärung innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(2) Für Wälder unter 50 ha werden die Holzeinschlagserklärungen vom Bürgermeister in einer Sammelerklärung an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) abgegeben. Für forstwirtschaftliche Verbände (Waldgenossenschaften usw.) haben die Obmänner Sammelerklärungen abzugeben.

(3) Forstbetriebe, deren Besitz sich über mehrere Bezirksforstinspektionen erstreckt, sind berechtigt, die Holzeinschlagserklärungen für den ganzen Besitz, bezirksweise gegliedert, bei der Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) einzubringen. Von der Bundesforstverwaltung werden die Holzeinschlagserklärungen für den Bereich jedes Bundeslandes, bezirksweise gegliedert, durch die Generaldirektion der Bundesforste bei der zuständigen Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) eingereicht.

(4) In der Holzeinschlagserklärung ist die Haubarkeitsnutzung von der Vornutzung (Durchforstungen und Lichtungen, die den Haubarkeitsertrag nicht wesentlich verringern) getrennt auszuweisen.

(5) Voraussichtlich länger andauernde Schwierigkeiten der Aufbringung infolge Mangels an Arbeitskräften, Werkzeugen u. dgl. sind ebenfalls anzumelden.

**Überprüfung der Holzeinschlagserklärung.**

§ 3. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) haben die Holzeinschlagserklärungen unter dem Gesichtspunkt der unerlässlichen Schonung des Waldes und der Landschaft sowie der Verhütung der Wildwassergefahr zu überprüfen.

(2) Kommen größere Schlägerungen in der Umgebung von Kurorten und Heilbädern, ferner im Quellgebiet größerer Wasserleitungen, besonders der Wasserversorgungsanlagen für Städte und Industriegebiete in Frage, ist auf die berührten Interessen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

**Weiterleitung der Holzeinschlagserklärungen.**

§ 4. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) haben die Holzeinschlagserklärungen nach Überprüfung und Richtigstellung bis 15. Jänner eines jeden Jahres, für das Forstwirtschaftsjahr 1946 innerhalb von fünf Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, an die Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) weiterzuleiten.

(2) Die Landeshauptmannschaften (Landesforstinspektionen) nehmen allenfalls noch erforderliche Berichtigungen vor und leiten eine bezirksweise gegliederte Übersicht bis 31. Jänner eines jeden Jahres, für das Forstwirtschaftsjahr 1946 innerhalb von sieben Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiter.

**Festsetzung des Jahreseinschlages.**

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft setzt gemäß § 5 des Holzwirtschaftsgesetzes die Jahreserzeugung an Holz und Gerbrinde nach dem Grundsatz gleichmäßiger Belastung, getrennt für den Nichtstaats- und Staatswald, fest und legt sie auf die Länder um (Landesholzumlage). Die Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) teilt die Landesumlage für den Nichtstaatswald auf die Bezirke (Bezirksholzumlage), auf jene Großforstbetriebe, die von dem Rechte gemäß § 2, Abs. (3), Gebrauch gemacht haben und für den Staatswald durch unmittelbare Bekanntgabe an die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste auf.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) teilt die Bezirksholzumlage auf die einzelnen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigten auf (Einzelumlage).

(3) Die Landes-, Bezirks- und Einzelumlagen nach Abs. (1) und (2) sind der Holzwirtschaftsstelle sogleich mitzuteilen. In den Fällen des § 3, Abs. (2), ist von den Einzelumlagen gleichzeitig die betroffene Gemeinde zu verständigen.

**Jahreseinschlag 1945.**

§ 6. (1) Forstbetriebe mit Winterschlägerung haben die für das Forstwirtschaftsjahr 1945 alter

Rechnung (1. Oktober 1944 bis 30. September 1945) gemäß § 5 der Holzaufbringungsverordnung vom 4. August 1945, St. G. Bl. Nr. 114, vorgeschriebene Holzumlage bis 31. März 1946 in vollem Umfange zu erfüllen und die Erfüllung in der Holzeinschlagsnachweisung (§ 9) darzutun.

(2) Forstbetriebe mit Sommerschlägerung, welche die für das laufende Forstwirtschaftsjahr vorgeschriebene Umlage bis 31. März 1946 nicht voll erfüllt haben, müssen den verbleibenden Umlagerest zusätzlich zur Umlage des Forstwirtschaftsjahres 1946 (§ 1) erfüllen.

**Jahreseinschlag 1946.**

§ 7. (1) Der Holzeinschlag für das Forstwirtschaftsjahr 1946 (§ 1) wird in gleicher Höhe wie für das Forstwirtschaftsjahr 1945 festgesetzt.

(2) Sofern nicht eine andere Gerbrindenumlage vorgeschrieben wird, ist im Forstwirtschaftsjahr 1946 (§ 1) die Gerbrindenumlage in gleicher Höhe wie sie im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr vorgeschrieben wurde, zu erfüllen.

**Eigenbedarf.**

§ 8. (1) Die zum Verbrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Haushalt benötigten Holzmengen (Eigenbedarf) zählen nicht auf die Umlage; dagegen ist der Bedarf Holzverarbeitender land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetriebe darauf anzurechnen und ist mit Einkaufsscheinen abzudecken.

(2) Der außer der Umlage in Anspruch zu nehmende Eigenbedarf an Holz darf im Einzelfalle die Höhe von jährlich 5 fm ohne Rinde, bei Betrieben mit einer Umlage von mehr als 50 fm Nutzholz ohne Rinde aber die Höhe von 10 v. H. der festgesetzten Umlage nicht überschreiten.

(3) Weitergehende Entnahmen für den Eigenbedarf unterliegen der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion).

**Holzeinschlagsnachweisungen.**

§ 9. (1) Alle Forstbetriebe mit einer Waldfläche von mehr als 50 ha haben vierteljährlich ihren Holzeinschlag nach dem Stande vom 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März, erstmalig nach dem Stande vom 31. Dezember 1945, nachzuweisen (Holzeinschlagsnachweisung). Diese Holzeinschlagsnachweisungen, in welchen die Haubarkeitsnutzung von der Vornutzung nach § 2, Abs. (4), getrennt ersichtlich zu sein hat, sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) auf den vorgeschriebenen Vordrucken bis zum 10. des auf den Stichtag folgenden Monats, erstmalig innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, einzureichen.

(2) Für Wälder unter 50 ha werden die Holzeinschlagsnachweisungen vom Bürgermeister ge-

sammelt und an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirksforstinspektion) weitergeleitet. Für forstwirtschaftliche Verbände (Waldgenossenschaften usw.) haben die Obmänner Sammelnachweisungen abzugeben.

(3) Großforstbetriebe gemäß § 2, Abs. (3), sowie die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste legen ihre Holzeinschlagsnachweisungen bis zum 20. des auf den Stichtag folgenden Monats, erstmalig innerhalb von fünf Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in dreifacher Ausfertigung der Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) vor.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksforstinspektionen) fertigen für ihre Bezirke einen Holzeinschlagsammelnachweis an und reichen ihn bis zum 20. des gleichen Monats, erstmalig innerhalb von fünf Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in dreifacher Ausfertigung der Landeshauptmannschaft (Landesforstinspektion) ein. Die Landesforstinspektionen tragen die Einschlagsnachweisungen der Großbetriebe gemäß § 2, Abs. (3), und der Bundesforste in ein Sammelverzeichnis ein und legen je einen der bezirkswisen Holzeinschlagsammelnachweise und je eine Gesamtübersicht über ihren Landesbereich bis zum Ende des gleichen Monats, erstmalig innerhalb von sieben Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und der Holzwirtschaftsstelle vor.

#### Rechtsmittel.

§ 10. (1) Gegen Höhe und Art der Holzumlage sowie gegen die Ablehnung einer weitergehenden Entnahme für den Eigenbedarf ist eine Berufung innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig.

(2) Bei Einschlagsfestsetzungen in den Fällen des § 3, Abs. (2), kommt auch den betroffenen Gemeinden Parteistellung zu.

(3) Die Forstbehörde hat das Ergebnis des Berufungsverfahrens der Holzwirtschaftsstelle mitzuteilen.

#### Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 9 des Holzwirtschaftsgesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 70, bestraft.

#### Außerkraftsetzung.

§ 12. Die Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 4. August 1945, betreffend die Erzeugung und Aufbringung von Holz sowie forstlichen Nebenprodukten (Holzaufbringungsverordnung), St. G. Bl. Nr. 114, tritt außer Kraft.

Kraus

### 69. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. Februar 1946, betreffend die Ausdehnung des Rechtes auf Anforderung einzelner Wohnräume in Wien.

Auf Grund des § 5, Punkt 13, des Gesetzes vom 22. August 1945, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 138, wird verordnet:

Auf Antrag des Magistrates der Stadt Wien wird für Wien auf die Dauer der Geltung des Wohnungsanforderungsgesetzes das Recht auf Anforderung einzelner Wohnräume dahin ausgedehnt, daß bei der Berechnung der überzähligen Wohnräume der Schlüssel von zwei Personen je Zimmer und einer Person je Kabinett ohne Rücksicht auf das Alter der Personen zu gelten hat.

Maisel

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.